



Lokalkammer Düsseldorf
UPC_CFI_1648/2025

Entscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 11. Februar 2026
betreffend EP 1 954 091 B1

KLÄGERIN:

Avago Technologies International Sales Pte. Limited, vertreten durch ihren Vorstand, 1 Yishun Avenue 7, Singapore 768923, Singapur

vertreten durch: sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwälte der Grünecker PartG mbB, insbesondere Herr Rechtsanwalt Dr. Bernd Allekotte, Herr Rechtsanwalt Sebastian Ochs, Leopoldstraße 4, 80802 München, Deutschland

mitwirkend: sämtliche europäische Patentanwälte der Grünecker PartG mbB, die über die erforderliche Qualifikation gem. Art. 48 (2) EPGÜ verfügen, insbesondere Herr Patentanwalt Dr. Thomas Kronberger und Frau Patentanwältin Valerie Faessler, Leopoldstraße 4, 80802 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: allekotte@grunecker.de

BEKLAGTE:

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, vertreten durch ihre Gesellschafter Telefónica Deutschland Holding AG und Telefónica Germany Management GmbH, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Philipp Neuwald, Lorenz Seidler Gossel Rechtsanwälte Patentanwälte Partnerschaft mbB, Widenmayerstraße 23, 80538 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: neuwald@lsg.eu

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. EP 1 954 091 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Entscheidung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher als Berichterstatterin und die rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 265 VerfO – Antrag auf Rücknahme der Klage

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Mit Schriftsatz vom 19. November 2025 hat die Klägerin gegen die Beklagte eine Patentverletzungsklage eingereicht.
2. Noch vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens hat die Klägerin die Rücknahme der Klage erklärt.
3. Die Klägerin beantragt,
 1. die Rücknahme der Klage zuzulassen und das Verfahren gemäß R. 265.1, 2 VerfO für beendet zu erklären.
 2. soweit gemäß R. 265.2(c) VerfO notwendig, die Anordnung, dass die Parteien jeweils die eigenen Kosten zu tragen haben.
4. Die Beklagte stimmt der Klagerücknahme zu.
5. Beide Parteien führen übereinstimmend aus, dass es angesichts einer außergerichtlich getroffenen Einigung keiner Kostenentscheidung bedürfe. Eine Anordnung, wonach jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen habe, werde demnach nur für den Fall beantragt, dass eine Kostenentscheidung im Hinblick auf R. 265.2(c) VerfO notwendig sei.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG:

6. Die Entscheidung folgt dem übereinstimmend geäußerten Willen der Parteien.
7. Obwohl R. 265.2(c) VerfO eine Kostenentscheidung gemäß Teil 1 Kapitel 5 VerfO verlangt, war eine solche angesichts der übereinstimmenden Erklärung der Parteien, wonach es einer Kostenentscheidung nicht bedürfe, hier entbehrlich (vgl. UPC_CFI_505/2024, Anordnung vom 24. Januar 2025, Rn. 13 – DexCom v. Abbott).

ENTSCHEIDUNG:

1. Die Rücknahme der Klage wird auf Antrag der Klägerin und mit Zustimmung der Beklagten zugelassen.
2. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung soll in das Register aufgenommen werden.

4. Der Streitwert für die Klage wird auf EUR 1.000.000,- festgesetzt.

Erlassen in Düsseldorf am 11. Februar 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar	
Für den Hilfskanzler	